

Fall 1 (Teil I)

Der Wilderer Anton geht eines Tages mit geladenem Gewehr in den Wald, um dort auf Rehe und Hirsche Jagd zu machen. Im Wald angekommen sieht er plötzlich in etwa 100 m Entfernung einen Mann stehen. Genau kann er ihn nicht erkennen, er glaubt aber, es handele sich um den Förster Frisch. Dieser hat Anton schon ein paar Mal beim Wildern erwischt. Anton hat ihm eine zweijährige Freiheitsstrafe zu verdanken und sinnt daher auf Rache. „Endlich ist die Stunde der Abrechnung gekommen“, denkt Anton, schießt auf den Mann und trifft ihn tödlich.

In Wirklichkeit handelte es sich aber nicht um den Förster Frisch, sondern um den Wilderer Bruno. Dieser war seinerseits gerade dabei, auf Frisch, der 50 m weiter entfernt stand und deshalb von Anton nicht gesehen werden konnte, zu zielen, um ihn zu töten. Gerade als Bruno abdrücken wollte, traf ihn die tödliche Kugel des Anton.

Nach dieser Tat rennt Anton – immer noch vom Jagdfieber getrieben – in einen anderen Teil des Waldes. Unter einer Kiefer findet er ein mit Laub und Reisig bedecktes totes Reh. Dieses hatte der Jagdpächter Jost kurz zuvor erlegt und dort versteckt, um es später mit dem Wagen abzuholen. Anton glaubt, das Tier sei von seinem Wilderer-„Kollegen“ Bruno geschossen und versteckt worden. Da er Bruno hasst, weil dieser in seinem Metier viel mehr Erfolg hat als er selbst, will Anton ihm die Beute abjagen und das Reh mitnehmen.

Als er gerade dabei ist, das Tier in einem mitgebrachten Sack zu verstauen, hört er hinter sich Schritte. Er dreht sich um und sieht einen Mann mit erhobenem Gewehr vor sich stehen. Da es schon recht dunkel ist, kann Anton den Mann nicht genau erkennen.

Obwohl im Wald um diese Jahreszeit mehrere Förster und Jäger unterwegs sind, kommt ihm nur der eine Gedanke: es sei Bruno und dieser wolle ihn nun erschießen. Tatsächlich handelt es sich aber um den Förster Frisch, der Anton wieder einmal „in flagranti“ erwischt hat und festnehmen will. Ohne noch einmal genauer hinzusehen, reißt Anton blitzschnell sein Gewehr hoch und erschießt den Mann. Als er sich den Toten genauer ansieht, erkennt er, dass er den Förster getötet hat. „Auch gut“, meint Anton, „wer aber war dann der andere?“.

Nach dieser ganzen „Wilderei“ macht sich Anton mitsamt dem toten Reh im Sack auf den Heimweg.

Wie hat sich Anton nach dem StGB strafbar gemacht?

Auf § 292 StGB wird hingewiesen. Geschütztes Rechtsgut ist das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten (§ 958 BGB).

Fall 1 (Teil II Vertiefung)

Auf seinem Heimweg begegnet Anton dem Spaziergänger Storch. Anton stellt den Sack ab und geht mit erhobenem Gewehr auf Storch zu, hält ihm das Gewehr an die Brust und sagt: „Geld her, Opa!“ Storch lässt sich aber nicht einschüchtern; mit einer für sein Alter erstaunlichen Behändigkeit duckt sich Storch und boxt dem Anton kräftig in den Magen.

Dieser stürzt wie ein gefällter Baum zu Boden. Dabei schlägt er mit dem Kopf unglücklich auf einen Stein. Storch erkennt, dass Anton in Lebensgefahr schwebt und er ihn möglicherweise retten könnte, wenn er ihn mit seinem PKW, den er unweit des Tatortes abgestellt hat, in das nächste Krankenhaus brächte. Er denkt aber gar nicht daran, dem Anton zu helfen. Vielmehr meint er, es könne von ihm nicht verlangt werden, diesem Gangster noch zu helfen und sein Auto mit dessen Blut besudeln zu lassen. Er entfernt sich, ohne sich weiter um Anton zu kümmern.

Anton stirbt. Er hätte noch gerettet werden können, wenn Storch ihn sofort ins Krankenhaus gebracht hätte.

Wie haben sich Anton und Storch nach dem StGB strafbar gemacht? Die Strafbarkeit des Anton ist trotz seines Ablebens zu prüfen.

Fall 2 Teil I

Arnold ist Alleinerbe der verstorbenen Fabrikantin Fatzke. Er bricht deshalb sein Studium ab, zieht mit seiner Freundin Sybille, die er kurz darauf heiratet, in das ebenfalls ererbte Haus und widmet sich dem Unternehmerdasein. Den der Familie schon lange treu dienenden Butler Balduin beschäftigt er weiter.

Butler Balduin verliebt sich bald in die liebe Sybille, sieht aber keine Chance, von ihr erhört zu werden, solange ihm Arnold im Wege steht. Daher beschließt er, Arnold zu töten. Hierzu besorgt er sich Gift, welches er eines Abends in den Rest des gemahlten Kaffees mischt, der sich noch in der Kaffeedose befindet. Arnold trinkt nämlich zum Frühstück ausschließlich Kaffee, während Sybille stets Tee zu trinken pflegt. Da ihm Arnold für den nächsten Vormittag frei gegeben hat, begibt er sich gut gelaunt zur Nachtruhe.

Am nächsten Morgen hört Balduin beim Betreten der Küche, wie Arnold und Sybille über starke Übelkeit und Kreislaufbeschwerden klagen. Balduin nimmt an, dass beide vom vergifteten Kaffee getrunken haben und stürzt daraufhin zum Telefon, um den Arzt zu benachrichtigen, da er auf keinen Fall will, dass Sybille stirbt. Dabei hat er die Vorstellung, dass der Arzt auch versuchen wird, dem Arnold zu helfen.

Gerade als Balduin feststellt, dass das Telefon nicht funktioniert, kommt Sybille zu ihm und erklärt, dass die Übelkeit von einer Feier herrührt, von der sie nachts heimgekommen waren und wo sie wohl schlechten Kaviar gegessen hätten. Erst in diesem Augenblick stellt Balduin auch fest, dass der Kaffee gar nicht angerührt worden ist. Entnervt und in der Vorstellung, dass Arnold heute keinen Kaffee mehr zu sich nimmt, vernichtet er den vergifteten Kaffee und sieht von der weiteren Verfolgung seines Planes ab.

Die Gefühle, die Balduin heimlich für Sybille hegt, lodern jedoch weiter. Als er schließlich zu dem Schluss kommt, dass er Sybille gleichgültig ist und diese bedingungslos den Arnold liebt, ist ihm alles egal. Er will dem verhassten Rivalen für dessen Anziehungskraft auf das weibliche Geschlecht und insbesondere auf Sybille nur noch einen kräftigen Denkkettel verpassen.

Als die Sybille eines Abends außer Haus ist, begibt sich Balduin mit einem Messer bewaffnet in das Arbeitszimmer zu Arnold und stürzt sich mit den Worten „Du Schleimer sollst immer daran denken, welches Leid ich wegen Dir auszustehen habe!“ auf den verdutzten Arnold, wobei er sogar billigend in Kauf nimmt, dass Arnold dabei zu Tode kommt.

In seiner Wut ist er dabei jedoch so ungeschickt, dass sein erster Stich ins Leere geht. Bei seinem zweiten Stich-Versuch kann der Arnold durch eine schnelle Bewegung ausweichen, wodurch der heftige Messerhieb des Balduin auf der Schreibtischplatte des Arnold endet. Durch die Wucht des Hiebes bricht die Messerklinge ab. Sich seines ursprünglichen Tatplanes beraubt sehend, ergreift Balduin einen auf dem Schreibtisch befindlichen großen und scharfkantigen Brieföffner aus Messing und geht damit auf Arnold los. Diesmal hat Arnold weniger Glück. Er sinkt – von seinem eigenen Brieföffner getroffen – mit einer stark blutenden, aber keinesfalls lebensgefährlichen Stichwunde zu Boden.

Balduin erkennt, dass Arnold nicht gefährlich verletzt ist. Der Anblick des vor ihm knienden Arnold befriedigt ihn jedoch hinreichend. Daher dreht er sich mit den Worten „Das wird Dir wohl Denkkettel genug sein“ um und verlässt das Zimmer.

Arnold gelingt es, die Blutung zu stoppen und einen Arzt herbeizurufen. Er erholt sich von der Stichverletzung innerhalb kurzer Zeit.

Wie hat Balduin sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Fall 2 Teil II

Nach dem gemeinsamen Besuch der Diskothek „Dance Club“ versammelten sich X, Y und Z zusammen mit acht weiteren Freunden gegen 2.30 Uhr in der Nähe der Diskothek und beschlossen, J zu suchen und zu ergreifen, weil dieser zuvor einen gemeinsamen Freund angegriffen und dabei verletzt hatte. X, Y und Z sind Mitglieder der H-Bande, während J zur B-Bande gehört. Die Banden sind verfeindet, weil sie um denselben Absatzmarkt für illegale Drogen konkurrieren. Immer wieder kommt es auch zu Gewalthandlungen.

X, Y und Z befanden sich in erregter Stimmung gegenüber J und gegenüber allen Mitgliedern der B-Bande. Allen war bewusst, dass es zur Anwendung von Gewalt und zu Verletzungshandlungen kommen würde, wenn man die Person fände.

Gegen 4.40 Uhr stieß die gesamte Gruppe, nachdem sie J nicht hatte finden können, mit ihren drei Fahrzeugen auf L, C und F, ebenfalls Mitglieder der B-Bande, die nach dem Besuch des „Dance Clubs“ auf dem Heimweg waren, und bremste - auf deren Höhe angekommen - die Fahrzeuge scharf ab. X, Y, Z und die weiteren Mitglieder der Gruppe stürmten mit Bomberjacken und Springerstiefeln bekleidet auf L, C und F zu. Diese ergriffen daraufhin angstvoll die Flucht zurück in Richtung Diskothek.

Mittels der Pkws, in die X, Y, Z und die anderen Mitglieder der Gruppe wieder eingestiegen waren, setzten sie die Verfolgung fort. Nach ca. 50 bis 100 Metern überholten sie die Flüchtenden und bremsten die Wagen direkt vor ihnen ab, um ihnen den Weg zur Diskothek zu verstellen. L, C und F sahen, dass wiederum X, Y und Z sowie weitere Mitglieder der Gruppe aus den Wagen sprangen und auf sie zuliefen. Sie ergriffen daraufhin neuerlich die Flucht. Ihre Verfolger mussten indes die Verfolgung nach einigen Metern abbrechen, weil sie die drei aus den Augen verloren hatten und ihnen deren Vorsprung mittlerweile zu groß erschien.

Währenddessen wähten L, C und F, in Angst und Panik versetzt, die Verfolger immer noch hinter sich. Sie liefen zu einem etwa 200 Meter vom letzten Haltepunkt der Pkws entfernten Mehrfamilienhaus. Da F die Haustür nicht öffnen konnte, trat er in Todesangst die untere Glasscheibe der Tür ein. Dabei oder beim anschließenden Durchsteigen verletzte er sich an den im Türrahmen verbliebenen Glasresten; er zog sich eine 8,5 cm tiefe Wunde am rechten Bein sowie eine Verletzung der Schlagader zu, an der er binnen kurzer Zeit verblutete.

Wie haben sich X, Y und Z nach dem 17. Abschnitt des StGB strafbar gemacht? Auf eine mögliche Strafbarkeit gemäß §§ 229, 231 StGB ist nicht einzugehen.

Fall 3

Das Geschäft des Unternehmers Adalbert geht aufgrund der neuen Konkurrenz durch eine italienische Firma zusehends schlechter. Um nicht demnächst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen zu müssen, will er den Inhaber der Konkurrenzfirma – Carlo – „beseitigen“. Da er dies nicht selbst übernehmen möchte, macht er sich auf die Suche nach einem möglichen Täter.

Er findet ihn innerhalb seiner „nationalen Vereinigung“: Er schildert dem etwas einfältigen Benno wahrheitswidrig die „Mafia-Methoden“ seines Konkurrenten. Bereits einige Male sei er von Carlo und dessen Schlägertruppe verprügelt worden. Kürzlich habe Carlo sogar gesagt, er werde ihn bei nächster Gelegenheit umbringen, und diese Drohung sei unbedingt ernst zu nehmen.

Adalbert bittet daher Benno, Carlo für ihn zu beseitigen. Als Benno Zweifel äußert, ob dies denn erlaubt sei, redet der clevere Adalbert ihm kurzerhand ein, dass das Leben eines Deutschen doch wohl mehr wert sei als das eines „Mafiosos“; die Tat sei daher unter jedem Gesichtspunkt erlaubt.

Derart überzeugt, erklärt sich Benno zur Übernahme der Tat bereit. Dummerweise hat Adalbert aber kein Foto des Carlo parat, welches er Benno geben könnte, damit dieser den ihm unbekanntem Carlo identifizieren kann. Um es daher dem geistig recht schwerfälligen Benno möglichst einfach zu machen, verfährt Adalbert folgendermaßen: er gibt Benno die Autonummer von Carlos goldenem Ferrari und erklärt Benno, dass Carlo jeden Abend nach Betriebsschluss seine Fabrik am Steuer dieses von ihm heißgeliebten Wagens, welchen Carlo auch noch nie jemand anderen habe fahren lassen, verlässt. Benno müsse sich also gar keine Gedanken darüber machen, wie Carlo aussieht, sondern einfach nur auf den Fahrer des Ferraris feuern, um sicher sein zu können, dass er das richtige Opfer erwischt.

Daraufhin begibt sich am nächsten Abend Benno zu Carlos Firmengelände. Das Firmengelände ist umzäunt, aber ohne weitere Kontrolle zu betreten. Als sich ihm schließlich auf dem Firmengelände ein Auto nähert, fällt ihm auf, dass er gar nicht genau weiß, wie ein Ferrari aussieht, und auch Farbe und Autonummer, die ihm von A verraten worden waren, hat der nicht besonders helle Benno mittlerweile längst vergessen. Gleichwohl ist er überzeugt, dass es sich bei dem entgegenkommenden Fahrzeug wohl nur um das des Carlo handeln könne. Daraufhin gibt er, wie ihm geheißen war, einen Schuss auf den Fahrer ab. Da Benno davon ausgeht, tödlich getroffen zu haben, entfernt er sich schleunigst. Bei dem Fahrzeug handelte es sich aber nicht um den Ferrari des Carlo, sondern um den Porsche von dessen Geschäftsfreund Xaver. Durch den Schuss des Benno erlitt der Xaver auch nur einen Streifschuss am Oberarm.

Als Adalbert von diesem Dilemma erfährt, entschließt er sich, die Sache nun an einen Profi zu übergeben. Gegen die Zahlung von 10.000 € erklärt sich Doris bereit, den Carlo „zu erledigen“. Adalbert gibt Doris ein Foto von Carlo, welches er sich zwischenzeitlich besorgt hat, und zeigt ihr dessen Stammkneipe.

Am nächsten Abend versucht Doris dann ihr Glück. Aber auch sie hat Pech: In der Dunkelheit hält sie den Werner für ihr Opfer und erschießt diesen.

Nach dieser erneuten Schlamperei entschließt sich Adalbert, den Fall selbst zu regeln. Um sich Mut zu machen, will er sich zunächst betrinken, damit er dann ohne Hemmungen den Carlo erschießen kann. Mit einer später festgestellten Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,4 ‰ begibt er sich zu der oben genannten Kneipe. Aber auch er hat keinen Erfolg: Er erschießt den Uwe, der Carlo sehr ähnlich sieht. Als er seinen Fehler erkennt, demoliert er voller Wut die Einrichtung der Kneipe.

Wie haben sich A, B, und D nach dem StGB strafbar gemacht?

Fall 4 (Zur Vertiefung)

Adam Ameise hatte die ihm bekannte Paula Abdul als Tramperin allein „aufgelesen“ und in seinen Wagen steigen lassen. Dabei erkannte er, dass sie berauscht war, ohne aber zu wissen, dass Paula eine lebensbedrohende Menge an Heroin zu sich genommen hatte. Er wollte sie in seiner Wohnung übernachten lassen. Als er aber seinen Wagen vor seiner Wohnungstür abgestellt hatte, bekam er die tief schlafende Paula nicht aus dem Wagen heraus. Er entschloss sich, sie im Wagen schlafen zu lassen, wobei er sie nur mit einer dünnen Wolldecke zudeckte. Wegen der eisigen Kälte (Minus 11 Grad) war ihm klar, dass dies durchaus für Paula lebensgefährlich werden könnte, glaubte aber bereits genug Scherereien wegen ihr gehabt zu haben, und überließ sie so ihrem Schicksal. Nicht nachweisbar ist, ob er auch ihren Tod in Kauf genommen hatte.

Gegen 6.00 Uhr morgens kam die Zeitungsausträgerin Cindy Fahrfort vorbei. Als sie anhielt, um Adam die Zeitung zu bringen, erkannte sie, dass in dessen Wagen eine junge Frau mit bereits bläulich angelaufenem Gesicht lag. Unbeeindruckt davon fährt sie jedoch weiter und kommt ihrer Tätigkeit nach.

Am nächsten Tag war Paula tot. Die Obduktion ergab, dass Paula Erfrierungen erlitten hatte. Ob diese oder das Heroin oder ein Zusammenwirken von beiden den Tod herbeigeführt hatte, blieb unklar. Auch der Todeszeitpunkt kann nicht mehr genau rekonstruiert werden: Er ist im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 6.30 Uhr eingetreten. Allerdings kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Paula von jemand anderem entdeckt worden wäre, wenn Adam sie nicht mitgenommen hätte. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass Paula noch gerettet hätte werden können, wenn sie von Adam sofort in ein Krankenhaus verbracht worden wäre. Adam ist der Ansicht, dass seine gezeigte Hilfsbereitschaft nicht auch noch bestraft werden könne.

Seit dem Vorfall mit Paula bröckelte auch die Beziehung des Adam zu dessen Freundin Lala. Sie trennte sich schließlich von Adam. Adam führte in der Folgezeit nur noch ein trauriges Dasein. Er beschloss deshalb, seinem Leben ein Ende zu setzen und öffnete in einem Moment unendlicher Verzweiflung die Gasleitung in seiner in einem großen, von vielen Familien bewohnten Mehrfamilienhaus befindlichen Wohnung, um sich zu vergiften. Zuvor hatte er jedoch den Käfig mit seinem Chinchilla aus dem – mit Gas zu flutenden – Wohnzimmer in den Flur gebracht und die Tür dorthin mit einem Tuch abgedichtet. Nachdem das Erdgas zehn bis fünfzehn Minuten ausgeströmt war, verschloss er den Gashahn wieder und führte ein Telefongespräch mit einer ihm vertrauten Freundin, in dessen Verlauf er sich beruhigte. Dieses beendete er, als Lala klingelte, um ihre Sachen abzuholen. Er öffnete ihr die Tür. Sodann ließ er es geschehen, dass Lala sich eine Zigarette anzündet. Dabei war Adam nunmehr völlig klar, dass es hierdurch zu einer Explosion und in deren Folge zu einem Einsturz des gesamten Hauses und dem Tod von weiteren Mitbewohnern kommen kann. Die Flamme des Feuerzeugs entzündete das in dem Raum befindliche Luft-Gas-Gemisch; die hierdurch verursachte Explosion brachte das gesamte Haus zum Einsturz. Von den Trümmern wurde Into (I), ein Mitbewohner des Hauses, erschlagen. Adam und Lala erlitten Verletzungen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Adam und Cindy nach dem StGB! §§ 303 – 307 StGB sind nicht zu prüfen.

Fall 5

Anton und Hanno arbeiten als Türsteher in einer Diskothek. Da sie an einem Abend nicht richtig ausgelastet sind, beschließen sie, einen Gast zu provozieren, um diesen dann nach dessen Angriff richtig verprügeln zu können. Als der etwas übergewichtige Otto die Diskothek verlässt, pöbeln die beiden ihn mit den Worten „na, du fette Qualle“ an, wobei ihnen bekannt ist, dass Otto auf solche Äußerungen sehr „allergisch“ reagiert. Otto zieht daraufhin sein Messer, womit die beiden, die lediglich einen Faustangriff erwartet hatten, nicht gerechnet hatten. Als Otto, der mit dem Messer auf die beiden losstürmt, durch einen hereinkommenden Besucher kurzfristig abgelenkt wird, greift Hanno, nachdem Anton vorher durch ein Kopfnicken sein Einvernehmen signalisiert hat, zu dem hinter ihm stehenden Baseballschläger und schlägt damit den Otto nieder. Da auch Anton noch seinen Beitrag leisten will, tritt er mit seinen Cowboystiefeln an den Füßen dem am Boden liegenden Otto noch mehrmals in den Magen. Otto verstirbt. Der Obduktionsbericht bei Otto ergab, dass allein der Schlag mit dem Baseballschläger ursächlich für den später eingetretenen Tod war.

Abwandlung (Zur Vertiefung):

Einige Tage später sitzen Anton und Berti in einer Kneipe und trinken Bier. Als Berti gerade auf der Toilette ist, trinkt Anton den vollen Bierkrug des Berti aus. Er weiß, dass Berti ein sehr jähzorniger Mensch ist und schnell gewalttätig wird. Er rechnet daher fest damit, dass Berti ihm gegenüber tötlich werden würde, wie er das bei ähnlichen Gelegenheiten schon des Öfteren getan hatte. Diesmal will Anton ihm einen Denkkzettel verpassen, indem er sich energisch zur Wehr setzt. Da Berti dem Anton körperlich überlegen ist, will Anton einen Bierkrug ergreifen und ihn dem Berti vor die Brust schlagen.

Tatsächlich beginnt Berti sofort mit den Fäusten auf Anton einzuschlagen, als er erfährt, was dieser mit seinem Bier angestellt hat. Berti reagiert dabei auch für seine Verhältnisse außergewöhnlich wütend und aggressiv auf den relativ harmlosen Streich, den Anton ihm gespielt hat.

Anton ist darüber so erschrocken, dass er nicht nach dem Bierkrug greift, der zur wirksamen Verteidigung ausgereicht hätte, sondern sein Messer zückt und Berti in den Bauch sticht. Berti lässt daraufhin von Anton ab.

Wie haben sich Hanno und Anton nach dem StGB strafbar gemacht?

Fall 6

Dominik stellt Anfang 2024 einen Antrag auf Aufnahme in die Bundeswehr als Berufssoldat. Sein Antrag wurde jedoch abgelehnt, da bei einer ärztlichen Routineuntersuchung die Infizierung mit einem neuartigen Virus festgestellt wurde.

Das Untersuchungsergebnis wurde dem D Ende Januar 2024 vom Bundeswehrarzt mitgeteilt. In einem längeren Gespräch wies dieser auch auf die Ansteckungsgefahren hin. Hiernach führe jeder 100ste bis 1000ste ungeschützte Geschlechtsverkehr zur Infizierung des Partners. Man könne dieses Risiko nur durch Verwendung eines Kondoms minimieren bis ausschließen. Bei nahezu allen Infizierten breche innerhalb von zehn Jahren eine schwere Immunkrankheit aus und diese ende innerhalb von wenigen weiteren Jahren tödlich. D verfiel daraufhin in Depression, zumal ihn auch noch seine Freundin gerade verlassen hatte.

Seine Laune besserte sich erst, als er im März 2024 Regina kennenlernte. Es entwickelte sich eine kurze Beziehung, wobei es in der Zeit zwischen dem 2. und 6. April 2024 in drei Fällen zum ungeschützten Geschlechtsverkehr kam. Dabei verschwieg er R, dass er mit dem neuartigen Virus infiziert war. Infolge dieses Geschlechtsverkehrs infizierte sich auch R mit dem Virus, wobei ungeklärt bleibt, auf welchen konkreten des dreimaligen Geschlechtsverkehrs die Infizierung zurückgeführt werden kann.

Die Beziehung zwischen den beiden fand ein jähes Ende, als D die 16-jährige Christine kennenlernte. D erzählte ihr von seiner Erkrankung und den möglichen Folgen. Bevor es zum Geschlechtsverkehr zwischen den beiden kam, drängte D zunächst darauf, ein Kondom zu verwenden. Christine, die sich unter anderem auch schon im Biologieunterricht am Gymnasium intensiv mit den Risiken des neuartigen Virus auseinandergesetzt hatte, wollte hiervon aber nichts wissen: Das Risiko der Ansteckung wolle sie bewusst eingehen, da sich hieran erst die Ernsthaftigkeit der Beziehung zeige. Daraufhin kam es in der Zeit vom 5. bis 17. Mai 2024 wenigstens fünfmal zum ungeschützten Geschlechtsverkehr. Eine Ansteckung der C konnte bislang nicht festgestellt werden.

Berthold war ein alter Freund von D aus Bundeswehrzeiten. B war überall als „Partyhengst“ bekannt. Feiern konnte er allerdings nur richtig mit ein wenig Kokain im Blut. Er wandte sich deshalb eines Abends an den u.a. wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln vorbestraften Armin, von dem er wusste, dass man bei ihm „Coke“ erhalten könne. Dieser war damit einverstanden, dem B zwei „Lines“ Kokain zu überlassen. Er holte aus seinem Vorrat Rauschgift und portionierte dieses in zwei zusammengerollten Zehn-Euro-Scheinen, die er B zum Konsum übergab. In diesem Moment wusste er jedoch nicht, dass es sich bei dem von ihm zur Verfügung gestellten Rauschgift nicht um Kokain handelte, sondern um eine lebensgefährliche Menge von reinem Heroin. Tatsächlich hielt er das mitgebrachte Rauschgift für eine Mischung aus Kokain, Amphetamin und gekochtem Marihuana. Entweder hatte er das Heroin von seinem Lieferanten als das entsprechende Kokaingemisch erhalten oder er hatte sowohl reines Heroin als auch die entsprechende Mischung vorrätig gehabt und sorgfaltswidrig die Mengen bei Herausnahme aus seinem Vorrat verwechselt, was sich aber nicht mehr endgültig aufklären ließ. B konsumierte das Heroin in dem Glauben, es handele sich um Kokain und verstarb wenige Stunden später infolge eines ausschließlich hierdurch verursachten zentralen Regulationsversagens. Diese Folge hätte A bei pflichtgemäßem und sorgfältigem Handeln erkennen und vermeiden können.

Inwieweit haben sich D und A nach dem StGB strafbar gemacht? Hinsichtlich der Ansteckungsgefahr sind die Angaben des Bundeswehrarztes als richtig zu unterstellen.

Fall 7

Im Chiemgau befindet sich die Krebsklinik des Dr. Mabuse. Die Patienten dort sind meist unheilbar erkrankt, einige haben nicht mehr lange zu leben.

Adelheid ist Patientin bei Dr. Mabuse. Bei ihr ist die Krankheit bereits ins Endstadium eingetreten. Nur eine Dauerinfusion starker Medikamente vermag sie noch am Leben zu halten und so den Sterbeprozess zu verlängern; dennoch ist mit einem Ableben in allernächster Zeit zu rechnen. In einem Moment des vollen Bewusstseins bittet sie Dr. Mabuse und ihren Sohn Dieter, die Infusion, durch die weitere Schmerzen verursacht werden, doch zu unterbrechen; sie selbst sei dazu nicht in der Lage. Ihren Sterbewillen fixiert Adelheid zudem schriftlich. Den Arzt, der zwar keine medizinische Indikation mehr für die Fortführung der Infusionsbehandlung sieht und auch grundsätzlich den Willen seiner Patienten respektieren will, verlässt jedoch der Mut. Dr. Mabuse entscheidet sich deshalb ganz nach dem Motto „Im Zweifel für das Leben“ für eine Weiterbehandlung, weil er anderenfalls strafrechtliche Konsequenzen befürchtet. Der Sohn Dieter kann das Leiden seiner Mutter durch das Weiterlaufenlassen der Infusion nicht länger ertragen. Er nutzt einen unbeobachteten Augenblick und unterbricht die Infusion, indem er den Zuführschlauch durchtrennt. Adelheid stirbt.

In der Klinik des Mabuse liegt auch der 18-jährige Emil. Er hat seit mehreren Jahren Krebs, ständig fürchterliche Schmerzen und schon mehrere Selbstmordversuche hinter sich. In erster Linie betreut ihn sein Vater Friedrich. Dieser kann die Schmerzen seines Sohnes kaum mehr mit ansehen und ist sehr verzweifelt über dessen Lage. Er würde alles dafür geben, wenn er seinen Sohn von diesem Leiden erlösen könnte. Selbst hat er aber nicht den Mut, seinen Sohn zu töten.

Hoffnung auf ein baldiges Ende der Qual seines Sohnes bekommt er, als er die Krankenschwester Greta kennen lernt. Es gelingt ihm nämlich, sie - wahrheitswidrig - davon zu überzeugen, sein Sohn hätte in letzter Zeit mehrmals ernsthaft darum gebeten, man möge ihn doch schmerzfrei von seinem Leiden erlösen. Eines Nachts, als Greta Nachtdienst hat, nimmt sie – wie mit Friedrich besprochen – ein Kissen und erstickt den schlafenden Emil.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? § 303 StGB ist nicht zu prüfen.

Fall 8

Balduin Latsch befindet sich nach der Weltwirtschaftskrise in einem finanziellen Engpass. Balduin sieht keinen Ausweg mehr und setzt das zweistöckige Wohnhaus seiner Familie in Brand, das im Eigentum der von ihm adoptierten vier Kinder seiner neuen Ehefrau Luise steht. Vor der Brandlegung hat er sich allerdings versichert, dass sich niemand mehr in dem Gebäude aufhält, um jegliche Gefahren für seine Angehörigen auszuschließen. Seine Schwiegermutter Sarina ist die Voreigentümerin des Hauses und hat sich bei dessen Übereignung einen lebenslangen Nießbrauch daran vorbehalten. Sarina hat insoweit auch eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen. Luise hat darüber hinaus eine Hausratversicherung für das in ihrem Alleineigentum stehende Inventar abgeschlossen. Im Zeitpunkt der Brandlegung handelt Balduin in der Absicht, seiner Schwiegermutter sowie seiner Ehefrau Leistungen aus den jeweiligen Versicherungen zu verschaffen. Hierdurch will er die Neuerrichtung des Gebäudes finanzieren sowie Barmittel zur Neuanschaffung des Inventars erlangen. Weder Sarina noch Luise sind in das Vorhaben eingeweiht. Das Gebäude brennt samt Inventar schließlich bis auf die Grundmauern nieder, ohne dass Personen dadurch gefährdet werden. Die Versicherungsnehmerinnen Sarina sowie Luise stellen unmittelbar Anträge auf Zahlung der jeweiligen Versicherungssumme. Beide hatte Balduin zuvor - wie von Anfang an geplant - über seine Täterschaft informiert. Sarina und Luise sind im Nachhinein hocherfreut über das Verhalten des Balduin. Zu einer Auszahlung kommt es jedoch nicht, weil die zuständige Staatsanwaltschaft dem Balduin auf die Schliche kommt.

Die Staatsanwaltschaft erhebt deshalb gegen ihn Anklage zum Landgericht Bayreuth. Luise wird zur Hauptverhandlung als Zeugin geladen. Über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, erklärt sie, sie wolle aussagen. Bei der Vernehmung zur Person gibt die eitle Luise ihr Alter mit 39 Jahren an. Tatsächlich ist sie 44 Jahre alt. Dies wird so auch im Gerichtsprotokoll beurkundet. Zur Sache sagt sie wahrheitswidrig aus, ihr Mann sei an dem Tag des Brandes zusammen mit ihr in München gewesen. Als der Vorsitzende sie auffordert, Einzelheiten darüber mitzuteilen, wie sie den Tag in München verbracht hätten, wird Luise unsicher und fängt an zu stottern. Als Balduin dies bemerkt, brüllt er durch den Gerichtssaal „Sei still, du dumme Gans!“ und wird darauf vom Vorsitzenden barsch zurechtgewiesen. Luise sieht ein, dass es zwecklos ist, weiter zu lügen und gesteht, dass Balduin nicht mit in München war. Danach wird Luise auf ihre Aussage vereidigt. Balduin wird darauf schuldig gesprochen und verurteilt. Später stellt sich heraus, dass Luise ihr Alter falsch angegeben hatte. Insoweit hatte sie gedacht, dass der Eid sich nur auf die Angaben zur Sache beziehen könne.

Wie haben sich Balduin und Luise strafbar gemacht? Der Tatbestand der Untreue ist nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 9

Alf, Benno und Chris sind Jurastudenten im 5. Semester. Alle drei haben im Semester zuvor vergeblich versucht, den „großen“ BGB-Schein auf legale Weise zu erwerben. Auch in diesem Semester stehen ihre Chancen schlecht. Ihre ersten Klausurbemühungen waren wenig erfolgreich. Der letzten verbleibenden Klausur sehen sie daher einigermaßen sorgenvoll entgegen, zumal diese BGB-Fortgeschrittenenübung von der berühmten Professorin Heugabel veranstaltet wird.

Alf will diesmal auf Nummer sicher gehen. Er bittet den ihm bekannten Rechtsreferendar Dietrich, für ihn als „Schlepper“ die Klausur zu schreiben. Er gibt ihm 400,-€, worauf Dietrich sich bereit erklärt, die Arbeit zu schreiben. Dietrich erscheint am Tag der Klausur im Audimax, schreibt die Arbeit, unterschreibt mit dem Namen von Alf und gibt die Arbeit ab.

Benno hat keinen Schlepper aufreiben können. Er müht sich daher selbst mit dem Fall ab, ist sich aber am Ende bewusst, dass es wieder nicht geklappt hat. Den Schein will er aber unbedingt haben. In seiner Not kommt ihm eine Idee. Die Aufsicht führende Assistentin Schläfrig steht gerade mit dem Rücken zu den Studierenden am Fenster und schaut hinaus. Auf dem Pult liegen die Klausuren von den Studierenden, die bereits abgegeben haben und gegangen sind. Ganz oben liegt die Arbeit des Egon, von dem Benno weiß, dass er sehr gut ist. Benno schleicht sich also nach vorn, greift sich die Arbeit des Egon und geht zu seinem Platz zurück. Dann radiert er den Namen des Egon aus und setzt seinen eigenen auf die Klausur. Auf seine eigene Klausur schreibt er den Namen des Egon. Dann legt er beide Arbeiten auf das Pult und verlässt den Saal.

Auch Chris werkelt verzweifelt an seiner Klausur herum. Am Ende hat er einen Teil des Falles gar nicht bearbeitet und auch der Rest ist keine Offenbarung. Trotzdem gibt er die Klausur ab. Zu Hause liest er dann die Lösung des Falles im Grüneberg nach. Dabei wird ihm klar, dass er wohl einen ganz anderen Fall bearbeitet haben muss, so weit sind seine Ausführungen vom richtigen Lösungsweg entfernt.

Dennoch gibt er nicht auf. Zunächst löst er auf einem Blatt Papier noch den Teil des Falles, den er aus Zeitmangel nicht mehr hatte bearbeiten können. Er spickt die Lösung mit Fehlern, damit kein Verdacht geschöpft werden konnte, aber doch noch eine ausreichende Benotung herauskommen würde. Dann macht er sich auf den Weg zur Wohnung der Rechtsreferendarin Kleinlich. Chris weiß, dass Kleinlich bei Professorin Heugabel Korrekturassistentin ist. Kleinlich ist, wie von Chris erhofft, nicht zu Hause. Das Fenster ihrer Wohnung steht offen. Chris steigt in die Wohnung ein und findet auf dem Schreibtisch den Stapel noch nicht korrigierter Klausuren. Er sucht sich seine Arbeit heraus. Zunächst ändert er einige Stellen, die besonders gravierende Fehler aufweisen. Dann fügt er das zu Hause beschriebene Blatt Papier hinzu und legt die Klausur wieder zu den anderen.

Am Tag, an dem die Klausuren zurück- und die Scheine ausgegeben werden, gibt es für einige Studierende eine Überraschung, teils angenehmer, teils unangenehmer Natur: Alf hat für „seine“ Klausur 14 Punkte bekommen, Benno 11 und Chris 4 Punkte. Alle drei erhalten den BGB-Fortgeschrittenenschein ausgehändigt. Diesen Schein bekommt Egon nicht, denn „seine“ Klausur wurde mit 0 Punkten bewertet. Da er bisher keine Klausur mitgeschrieben hatte, hat er nun gar keine bestandene Klausur vorzuweisen.

Wie haben sich Alf, Benno, Chris und Dietrich nach dem StGB strafbar gemacht?

Vermerk für die Bearbeitung:

Es ist davon auszugehen, dass die „großen BGB-Übungsscheine“ bei der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bei der jeweiligen Prüfungsbehörde vorzulegen sind.

Fall 10

Arno Arm und Leo Leuchter wohnen in Potsdam. Beide leiden an chronischem Geldmangel. Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, beschließen sie, in Berlin den Bankier Goldfinger zu überfallen. Sie haben nämlich gehört, dass Goldfinger in seiner Wohnung in einem Schuhkarton unter dem Bett stets größere Geldbeträge aufbewahrt. Um einen eventuellen Widerstand von Goldfinger zu brechen, wollen sie die täuschend echt aussehende Spielzeugpistole des Sohnes von Arno mitnehmen, um den Bankier damit zu bedrohen. Gewalt wollen sie dagegen nicht anwenden, da sie so etwas unmoralisch finden.

Arno Arms Ehefrau Brunhilde erfährt von dem Plan und rät ihrem Mann, er solle statt der Spielzeugpistole lieber einen richtigen geladenen Revolver mitnehmen. Es könnte ja sein, dass Goldfinger nicht so dumm ist, sich von einer Spielzeugwaffe einschüchtern zu lassen. Für diesen Fall solle Arno kurzen Prozess und den Goldfinger „kalt“ machen. Dabei hat Brunhilde die Vorstellung, dass sie auch etwas von der Beute bekommen wird. Als Arno leise Bedenken anmelden will, er könne doch nicht einen Menschen töten, fährt Brunhilde ihn an „Quatsch! Wenn du auf der weichen Welle reiten willst, fang lieber erst gar nicht an!“. Arno, der grundsätzlich tut, was seine Ehefrau ihm befiehlt, ist schließlich einverstanden und steckt seinen geladenen „Smith&Wesson“ ein. Seinem Kumpel Leo erzählt er aber, er habe nur eine Spielzeugpistole dabei.

Da weder er noch Leo ein Auto besitzen, überfallen sie kurzerhand den Taxifahrer Tonio. Beide schlagen Tonio nieder, sodass dieser für kurze Zeit das Bewusstsein verliert. Arno setzt sich ans Steuer und fährt los. Dabei haben Arno und Leo von Anfang an vor, den Wagen am Taxistand wieder abzustellen, was später dann auch geschah.

In Berlin angekommen, begeben sie sich sofort zur Wohnung von Goldfinger und klingeln an der Tür. Goldfinger, der sich gerade ein wichtiges Fußballspiel ansieht, öffnet etwas verärgert die Tür, denn sein Lieblingsverein hat gerade einen Elfmeter kassiert. „Guten Abend, Herr Goldfinger“, grüßt Arno, „bitte entschuldigen Sie die Störung. Wir wollen auch gar nicht lange bleiben.“ Arno hat bei diesen Worten seinen Revolver gezogen und dem Goldfinger auf die Brust gesetzt.

Dieser hätte am liebsten die Tür vor den beiden ungebetenen Besuchern zugeschlagen, fühlt sich aber durch diese Geste veranlasst, das lieber nicht zu tun. Stattdessen lässt er Arno und Leo eintreten. „Darf ich den Herren etwas zu trinken anbieten?“ fragt Goldfinger. „Nein danke“, erwidert Arno, „uns interessiert nur Ihr Bargeld.“ Leo hat inzwischen das Schlafzimmer von Goldfinger betreten und unter dem Bett einen alten zerbeulten Schuhkarton hervorgeholt. Dieser ist aber wider Erwarten leer. Mit dem Karton in der Hand betritt Leo wieder das Wohnzimmer. „Da war nichts drin“, sagt er zu Arno. „Waaas?!“ brüllt Arno wütend, „das gibt's doch wohl nicht! Wo hast Du den Kies versteckt? Ich habe keine Lust, erst das ganze Haus abzusuchen. Los, sag's Alter, oder Du spielst in der zweiten Halbzeit nicht mehr mit!“, schreit er den Goldfinger an und hebt drohend den Revolver. Leo wird das Ganze zu viel; da er eine Eskalation der Dinge befürchtet, verlässt er schlagartig die Wohnung von Goldfinger. Goldfinger scheint das allerdings nicht sehr zu beeindrucken, denn er antwortet gelassen: „Es tut mir leid, aber ich habe wirklich nichts im Haus. Vor einer halben Stunde waren schon zwei Kollegen von Ihnen hier und haben das ganze Geld mitgenommen.“ „Mist, verdammter!“, brüllt Arno und verlässt ebenfalls die Wohnung des Goldfinger.

Wie haben sich Arno Arm, Leo Leuchter und Brunhilde Arm nach dem StGB strafbar gemacht?

Fall 11

Müller (M) ist ein ausgesprochener Geizhals. Da er nie bereit ist, mehr zu zahlen, als nötig ist, hat er sich für die Besorgungen anlässlich seiner anstehenden Geburtstagsparty schon mehrere Strategien zurechtgelegt.

Im Supermarkt „Allkauf“ (A) angekommen steckt er zunächst eine Schachtel Pralinen in seine weite Manteltasche. Als er in der Spirituosenabteilung angelangt ist, bemerkt er, dass er noch dringend eine Flasche Campari für seine Gäste benötigt. Da ihm diese aber zu teuer ist, kommt ihm eine Idee, wie er 10,- € sparen kann: Er löst das Etikett eines billigen Weines ab und überklebt damit den Preis der Flasche Campari.

Sodann begibt er sich in die Haushaltswarenabteilung. Dort nimmt M eine Haushaltswaage mit, die er benötigt, um seinen Geburtstagskuchen zu backen. Beim Öffnen des losen, ebenfalls mit einem Preisschild versehenen Kartons stellt er fest, dass in der zur Haushaltswaage gehörenden Schüssel noch eine Menge Platz ist. In einem günstigen Moment legt er kurzerhand eine Backmischung für seinen Kuchen hinein. An der Kasse bezahlt M lediglich die Haushaltswaage, sowie den niedrigeren Preis für die Flasche Campari.

Nach seinem erfolgreichen „Einkauf“ macht sich M auf den Heimweg. Unterwegs bemerkt er, dass seine Tanknadel sich dem Nullpunkt zuneigt. Deshalb fährt er zur nächstgelegenen Tankstelle und betankt seinen Pkw mit Dieselkraftstoff im Wert von 102,53,- €. Anschließend fährt er – wie von vornherein geplant – ohne zu bezahlen davon. Die Kassiererin, die den Tankvorgang selbst nicht beobachtet hat, ist erbost.

Um an weiteres Kapital zu gelangen, beschließt M gemeinsam mit Caesar (C) im Rahmen einer einmaligen Aktion wertvolle Industriemaschinen zu entwenden und die erbeuteten Gegenstände anschließend zu verkaufen. Der Plan gelingt zunächst. Bei einer nächtlichen Aktion ergattern M und C vom Gelände der Fa. Xena einen riesigen, im Eigentum der Fa. Xena stehenden Kompressor (Wert 80.000 €), welcher zunächst auf einem dem C gehörenden Gelände zwischengelagert wird. Am nächsten Tag beschließt M, sich den Kompressor allein unter den Nagel zu reißen und begibt sich auf das Anwesen des C und verbringt den Kompressor auf sein Grundstück. Wenig später erscheint C erbost im Büro des M und fordert ihn auf, den entwendeten Kompressor zu ihm zurückzubringen. C unterstreicht seine Forderung dadurch, dass er M schlägt, mit einer Pistole bedroht und ihm schließlich in beide Beine schießt. C lässt erst von ihm ab und verschwindet unverrichteter Dinge, als M behauptet, dass sein Büro videoüberwacht wird.

Wie haben sich M und C nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Fall 12

Rechtsreferendar Pichel ist wieder einmal knapp bei Kasse. Daher beschließt er, sich als Drogendealer auszugeben und einen Kunden, der Drogen erwerben wollte, „abzuzocken“. Dies sollte so geschehen, dass er vom Kunden Vorkasse verlangen wollte, ohne diesen tatsächlich zu beliefern oder das Geld wieder herauszugeben. Dies sollte mittels Täuschung des Kunden realisiert werden.

Von Mike, der Heroin erwerben wollte, nachdem ihm Pichel Lieferbereitschaft vorgespiegelt hatte, ließ sich Pichel 100 € übergeben, ohne – wie von Anfang an beabsichtigt – in der Folge das Heroin zu liefern.

Kurze Zeit später hat Pichel bereits die 100 € ausgegeben. Um dauerhaft seine finanzielle Situation zu verbessern, bewirbt sich Pichel bei der Computerfirma Krummidori als Computerverkäufer, welche ihn auch einstellt. Nach einer kurzen Einarbeitungszeit kann es losgehen. Für jeden zustande gekommenen Vertrag erhält Pichel eine Provision von der Lieferfirma Krummidori. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht Pichel die Großkanzlei Rechtsanwälte Schluck, Specht & Partner auf und bietet den Rechtsanwälten einen Computer als Musteranlage an, angeblich weit unter dem Listenpreis. Es gelingt ihm, bei den Rechtsanwälten den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine besonders günstige Gelegenheit. Sie erklären Pichel aber, angesichts des Umfangs der Kanzlei könnten sie nur eine Anlage gebrauchen, die sich nach Einarbeitung auf ein Zehn-Platz-System ausbauen ließe. Pichel erklärt, die von ihm angebotene Computeranlage könne derart erweitert werden, während sie in Wirklichkeit nur ein Ein-Platz-System darstellt und auch nicht erweiterbar ist.

Daraufhin kaufen die Rechtsanwälte das System inklusive der angebotenen Software für 20.000 €. Dies ist der Listenpreis.

Die Anlage wird kurz darauf geliefert, der Kaufpreis überwiesen. Bevor es zur Auszahlung der von Pichel beantragten Provision kommt, merken die Rechtsanwälte, dass die Anlage nicht ausbaufähig ist, und fechten den Kaufvertrag an. Die Lieferfirma nimmt die Anlage anstandslos gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Da Pichel fristlos entlassen wird, will er sich an seinem ehemaligen Chef Krummidori rächen.

Er begibt sich daher zu dessen Haus und klingelt. Die Tür wird von dem neuen Haushälter Naivus geöffnet, der den ihm unbekanntem Pichel mit einem Wortschwall empfängt, aus dem Pichel nur mit Mühe versteht, dass Krummidori nicht da sei. Pichel erklärt dem Naivus, dass er der Bruder des Krummidori sei. Dessen Wagen sei unterwegs „verreckt“ und er habe den Auftrag erhalten, ihn mit seinem Zweitwagen abzuholen. Dafür bräuchte er aber die Schlüssel. Der gutgläubige Naivus nimmt daraufhin in der ihm eigenen Art ohne Zweifel die Schlüssel, gibt diese dem Pichel und lässt ihn ohne weitere Fragen fahren.

Wie hat Pichel sich strafbar gemacht?

Fall 13 (Vertiefungsfall)

Anton ist mit der Mitgliederwerbung für den Verein „Hilfe für behinderte Menschen e.V.“ befasst. Unter anderem trifft er hierbei auch auf die Rentnerin Kunigunda Knausrig, die diesem zunächst skeptisch gegenübersteht. Als Anton ihr dann allerdings erzählt, dass er ehrenamtlich tätig sei, und zusichert, dass ihr Mitgliedsbeitrag vollständig dem karitativen Zweck zugutekomme, entschließt sie sich zur Mitgliedschaft und entrichtet in der Folgezeit auch ihre Beiträge.

In Wirklichkeit flossen jedoch 80 % der Mitgliedsbeiträge infolge von Provisionsabreden an die einzelnen Werber. Dabei wurde besprochen, dass die Werber mit allen Tricks versuchen sollten, für das gute Geld auch möglichst viele Mitgliedschaften an Land zu ziehen.

Als Kunigunda dies erfährt, ficht sie ihren Beitritt dem Verein gegenüber sofort an und erhält auch ihre bereits gezahlten Beiträge zurück, weswegen Anton vom Verein auch nicht die beantragte Provision ausgezahlt bekommt.

Auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit ist Anton dem schnellen Geld nicht abgeneigt. Anton hat folgende „Geschäftsidee“. Er verspricht Kunden eine sichere, insbesondere bankgarantierte, hochrentierliche Geldanlage. Als Laufzeit werden zehn Monate vereinbart. Monatlich sollen 7 % an Verzinsung ausgeschüttet werden. Tatsächlich hat Anton nicht vor, die erhaltenen Geldmittel sicher und gewinnbringend anzulegen. Er will sie zum einen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts verwenden. Zum anderen will er – nach Art eines „Schneeballsystems“ – neu eingehende Gelder einsetzen, um Rendite- und Rückzahlungsforderungen der Altinvestoren so weit wie möglich zu befriedigen, um diese in Sicherheit zu wiegen und zu weiteren Einzahlungen zu bewegen. Im Vertrauen auf die Versprechungen des Anton zahlen 31 Personen über einen Zeitraum von 3 Jahren – teilweise mehrfach – insgesamt 28.000.000 € an die Unternehmen des Anton. 7.000.000 € schüttet Anton davon wieder aus. Einzelne Anleger bekamen damit nicht nur ihr gesamtes Kapital zurück, sondern auch versprochene Erträge ausbezahlt. Ein Großteil der Anleger sah jedoch sein Geld nie wieder.

Gustav, ein Freund von Anton, treibt auch so seine Spielchen. Gustav ist faktischer Geschäftsführer zweier GmbHs. Die Gesellschaften vermieten ihnen gehörende Wohn- und Gewerbeimmobilien. Entsprechend der mietvertraglichen Regelungen sind die Mieter zur Stellung von Kauttionen verpflichtet. Die Kauttionen werden meist in bar übergeben oder per Überweisung an die beiden Gesellschaften geleistet. Gustav, der in beiden Unternehmen alle wesentlichen Entscheidungen trifft, zahlt die Kauttionen jeweils auf ein Girokonto ein. Beide Konten sind – für jede der beiden Gesellschaften separat – in eine Kontokorrentvereinbarung einbezogen, was dazu führt, dass zwischen sämtlichen Konten ein täglicher Ausgleich stattfindet. Damit können auf einigen Konten entstandene Negativsalden durch Guthaben auf anderen Konten der Gesellschaft, unter anderem auch durch das Kauttionskonto, ausgeglichen werden. Die eingezahlten Kauttionen werden auf diese Weise in das allgemeine Umlaufvermögen der beiden Unternehmen überführt und stehen für die Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten zur Verfügung. Gustav hat insgesamt Kauttionen in einer Höhe von mindestens 250.000 € vereinnahmt. Ihm kann aber nicht widerlegt werden, dass er jederzeit bereit und fähig war, einen entsprechenden Betrag aus flüssigen Mitteln der Gesellschaften vollständig auszukehren.

Wie haben sich Anton und Gustav nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinsichtlich des Geschehens um das von Anton entwickelte „Schneeballsystem“ ist eine Strafbarkeit gemäß den §§ 266, 264a StGB nicht zu prüfen.

Fall 14

Der Sänger und Schauspieler Doc Schneider träumt von einer großen Filmkarriere. Da ihm aber bisher nennenswerter Erfolg versagt geblieben ist, befindet er sich in ständiger Geldnot. Sein Konto bei der Blanko-Bank wies daher eine erhebliche Unterdeckung auf, so dass ihn ein Mitarbeiter der Bank bereits darauf angesprochen hatte, dass er sein Konto vor weiteren Abhebungen auffüllen müsse. Insbesondere dürfe er seine EC-Karte mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN), die er zur Geldautomatenbenutzung erhalten hatte, gemäß den AGB seiner Bank nicht über seinen Dispokreditrahmen hinaus benutzen. Zudem konnte er mit dieser Karte am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Trotz eines nur noch vorhandenen Barvermögens von 2,73 € und eines hoffnungslos überzogenen Kontos begibt er sich in den kleinen Lebensmittelladen der C, um dort Lebensmittel im Wert von 70 € zu erwerben. Zur Zahlung reichte er der C seine EC-Karte. C las nun diese Karte in ein entsprechendes Lesegerät ein, das daraufhin – ohne Eingabe der PIN – einen Lastschriftbeleg produzierte. Nach einer Unterschrift auf dem Beleg ließ C den Doc dann auch mit den Lebensmitteln von dannen ziehen. Als C den Beleg bei der Blanko-Bank einreichte, gab diese – wie von Doc erwartet – die Lastschrift wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Doc zurück.

Doc, der wusste, dass er in absehbarer Zeit nicht an Geld kommen würde, versuchte anschließend, an einem Geldautomaten einer anderen Bank unter Verwendung seiner EC-Karte und der PIN 400 € abzuheben. Was Doc allerdings nicht wusste war, dass der von ihm benutzte Geldautomat über eine Online-Vernetzung verfügte. Bei Benutzung des Automaten sendete dieser online eine Anfrage an die Blanko-Bank, damit die Auszahlung von dort bestätigt wurde. Diese wurde allerdings nach Überprüfung des Kontostandes verweigert, die Karte des Doc sofort gesperrt und die Karte eingezogen.

Kurz danach kam seine bettlägerige Vermieterin Nina Hager auf ihn zu und bat ihn, mit Hilfe ihrer EC-Karte 500 € von ihrem Konto abzuheben. Doc hob jedoch kurzerhand 1.500 € am Geldautomaten ab, um 1.000 € für sich zu behalten. Bei sich zu Hause angekommen, legte er wie geplant die 1.000 € zur eigenen Verwendung in seinen Schrank. Später übergab Doc der Nina Hager auch nur 500 € und verschwieg ihr, dass er 1.000 € für sich einbehalten hatte.

Als auch dieses Geld verbraucht ist, muss Doc seinen nächsten Trick versuchen. Auf einer öffentlichen Straße fand er die EC-Karte des Karel Spott, die dieser zuvor verloren hatte. Diese Karte des Spott war mit einer sog. „near field communication“-Technologie („NFC“) ausgestattet. Dadurch kann eine Bezahlung – anders als bei einer herkömmlichen Bezahlung, bei welcher die EC-Karte durch ein Lesegerät gezogen wird – kontaktlos erfolgen. Um den Zahlungsvorgang auszulösen, genügt es, die EC-Karte in die Nähe des Kartenlesegeräts zu halten. Soweit die gewünschte Bezahlung einen Betrag in Höhe von 25 € nicht übersteigt, kommt es weder zu einer PIN-Abfrage noch zu einer Prüfung, ob der Zahlende auch berechtigter Karteninhaber ist. Wird mit der EC-Karte eine Zahlung kontaktlos vorgenommen, werden die Zahlungsdaten an die Autorisierungszentrale der mit dem Konto verbundenen Bank übermittelt. Dort überprüft ein Computer der Bank, ob die verwendete EC-Karte in einer Sperrdatei eingetragen ist, der tägliche Verfügungsrahmen von 150 € nicht überschritten wird und ob die Voraussetzungen für das Absehen von einer PIN-Abfrage (geringerer Betrag als 25 €) im konkreten Fall erfüllt sind.

Strafrecht

Sachverhalte Seite 17

Fällt diese Prüfung positiv aus, wird eine elektronische Autorisierung an den Verkäufer übermittelt, der an dem Kauf beteiligt ist. Hierdurch erlangt dieser unmittelbar eine Forderung gegen die Bank in Höhe des autorisierten Betrages. Den Betreiber des Supermarktes sowie den Kassenmitarbeiter trifft gegenüber der kartenausgebenden Bank keine Pflicht, die Berechtigung des Zahlenden, etwa durch Ausweiskontrolle, zu überprüfen.

Obwohl Doc wusste, dass ihm die EC-Karte nicht gehörte und er nicht zur Nutzung dieser berechtigt war, tätigte er vier einzelne Käufe in Höhe von 12,79 €, 19,98 €, 24,95 € und 22,19 € im Supermarkt des Florian Silber. Doc wusste auch, dass die Einzelzahlungen bis zu einem Betrag von 150,- € täglich addiert werden und er somit mehrfach innerhalb des täglichen Verfügungsrahmens die EC-Karte ohne PIN-Abfrage nutzen konnte. Bei der Bezahlung hielt er jeweils die EC-Karte des Spott auf das Kartenlesegerät des Supermarktes. Die bei den Einkäufen erhaltenen Waren beabsichtigte Doc für sich zu behalten.

Wie hat sich Doc Schneider nach dem StGB strafbar gemacht?

Die §§ 202a – 202c, 303a und 303b StGB sind nicht zu prüfen.

Fall 15

Rechtsreferendarin Anna hat in München eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen. Um sich einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entziehen, entwickelt sie während eines gemeinsamen Skiurlaubs mit Referendarkollegin Berta in Österreich folgenden Plan: Berta, welche Anna sehr ähnlich sieht, soll sich auf dem Zeugenfragebogen der Bußgeldbehörde selbst zu Unrecht der Täterschaft an der Ordnungswidrigkeit bezichtigen. Die Bußgeldbehörde soll dadurch in die Irre geführt und veranlasst werden, das Bußgeldverfahren zunächst gegen Berta zu führen. Gegen den an Berta ergehenden Bußgeldbescheid soll diese Einspruch einlegen und im anschließenden Einspruchsverfahren Anna als wahre Fahrzeugführerin angeben. Daraufhin soll das Verfahren gegen Berta eingestellt werden bzw. ein Freispruch erfolgen. In der Zwischenzeit soll das Verfahren gegen Anna verjährt sein, sodass sie diesbezüglich nicht mehr verfolgt werden kann.

Berta ist mit diesem Vorgehen einverstanden, da sie gerne Anna helfen will. Der Plan der Anna wird daraufhin nach der Rückkehr nach München in die Tat umgesetzt; alles ereignet sich so, wie von Anna beabsichtigt.

Schlawinski, ein Kollege von Anna und Berta, will bei Anna einbrechen, um deren „Medicus“ zu stehlen. Als Anna eines Abends im Kino ist, bricht Schlawinski die Wohnungstür auf, wobei das im Eigentum des Vermieters R stehende Türschloss beschädigt wird. In der Wohnung kann er den „Medicus“ nicht finden. Dafür entdeckt er aber die wertvolle CD-Sammlung von Anna. Zwar verabscheut er die von Anna so heiß geliebte Musik, glaubt aber dennoch, dass diese CD's einen ganz beträchtlichen Wert darstellen. Da er seinen PKW dabei hat, verstaut er die CD's im Kofferraum und fährt damit weg.

Schlawinski verkauft schließlich die CD's für 2.500 € an den gutgläubigen Rockmusikfan Taub. Taub gibt Schlawinski fünf 500-Euro-Scheine. Einen dieser Scheine verschenkt Schlawinski an seinen Bruder Benno, der genau weiß, wie Schlawinski an Geld und CD's gekommen ist. Einen weiteren 500-Euro-Schein wechselt Schlawinski bei der Sparkasse in fünf 100-Euro-Scheine und schenkt einen davon seiner Schwester Carola, die über die gesamten Vorgänge ebenso informiert ist wie ihr Bruder Benno.

Für das restliche Geld kauft Schlawinski schließlich seiner Freundin Flora einen Pelzmantel. Flora, die genauso bösgläubig ist wie Benno und Carola, begleitet Schlawinski zum Kauf in das Pelzgeschäft und sucht sich dort einen Persianer aus.

Wie haben sich Anna, Berta, Schlawinski, Benno, Carola und Flora strafbar gemacht? § 246 StGB sowie § 261 StGB sind nicht zu prüfen.

Fall 16 (Vertiefungsfall)

A verdient sich seinen Lebensunterhalt mit dem Weiterverschieben gestohlener PKW. Er wird dabei regelmäßig von dem professionellen Autoknacker-Trio J, P und T mit Fahrzeugen versorgt. A verweist die Autoknacker diesmal auf die Luxuskarosse der Textilgroßhändlerin Hannah Stoff, die sich nach seiner Ansicht prima zum Weiterverkauf eignen würde. Hierauf schließen die drei Autoknacker die Zündung des nicht abgeschlossenen Wagens der Hannah Stoff kurz. Kurz darauf fahren sie den Wagen zu A und bieten diesen dem A an, der ihn für 10.000 € kauft.

Für die Weiterveräußerung zuständig ist M, ein ständiger Mitarbeiter des A, der beim Verkauf vollkommen freie Hand hat. Dieser versieht zunächst den gestohlenen PKW mit einer neuen 'Identität'. Dies geschieht dadurch, dass er an dem Fahrzeug von Hannah Stoff das Kennzeichen eines angekauften Unfallfahrzeugs anbringt. In der Folgezeit benutzt M – entgegen seiner ursprünglichen Absicht – einige Male den gestohlenen PKW im Straßenverkehr. Das Unfallfahrzeug hatte M bereits vor dem Diebstahl des PKW von I erworben, der Kenntnis von dem Verwendungszweck des M hatte. Wenig später veräußert M die Luxuskarosse für Rechnung des A gegen eine Provision an einen (bösgläubigen) Stammkunden.

Bezüglich eines anderen gestohlenen Wagens, den A sich aus anderer Quelle beschafft hatte, hat er weniger Glück. Sein weisungsgebundener und eingeweihter „Mitarbeiter“ W, den er – wie schon des Öfteren – beauftragt hat, diesen gestohlenen Wagen zu einem Abnehmer nach Schwerin zu bringen, stellt am vereinbarten Übergabeort völlig überraschend fest, dass es sich beim vermeintlichen Abnehmer des PKWs um eine verdeckte Ermittlerin handelt, die ihn sofort festnimmt.

Auch T bleibt in der Zwischenzeit nicht untätig. Daher bestellt er schriftlich dreimal beim Versandhaus 'Qualle' verschiedene technische Geräte, obwohl er bei den letzten beiden Bestellungen von vornherein wusste, dass er nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises verfügte. Er wusste, dass seine persönlichen Daten durch einen Sachbearbeiter computermäßig hinsichtlich des Rufnamens, des Familiennamens und der Anschrift erfasst waren, und beim Überschreiten der von der Lieferfirma festgesetzten Bonitätsgrenze Bestellungen durch den Sachbearbeiter nicht mehr ausgeführt wurden. Daher benutzte er bei der zweiten Bestellung seinen zweiten Vornamen Franz neben seinem Rufnamen und gab bei der dritten Bestellung eine falsche Hausnummer an, da er damit rechnete, dass der Postbote den abweichenden Namen und die abweichende Zustellungsanschrift als unerheblich erachten und ihm die Geräte trotzdem zustellen würde, was auch geschah.

A betätigte sich mittlerweile als Makler. Hierbei stand er mit F in Verhandlungen über die Vermietung einer Wohnung. Da er aber selbst Eigentümer der Wohnung war und sich die Maklergebühr sichern wollte, erklärte er, dass Eigentümer der Wohnung ein gewisser Michael Meier sei. Daher unterzeichnete A den Mietvertrag als vermeintlicher Vertreter des Herrn Meier „i.V.“. Daraufhin überwies F die Maklergebühr.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, J, P, T, M, I und W. – Auf eine Strafbarkeit gem. § 261 StGB ist nicht einzugehen.

Fall 17

Ferdinand Flitzer erfreut sich seit kurzer Zeit eines geleasteten Oldtimers. Dieses Auto ist sein Ein und Alles; nur am Parkplatz hapert es regelmäßig. Daher hat er sich ein altes, von amtlicher Seite ausgefülltes Verwarnungsschreiben besorgt, das er sich immer, wenn er im Parkverbot seinen Wagen abstellt, an den Scheibenwischer klemmt, damit die kontrollierenden Polizeibeamten denken, ihm sei schon eine Verwarnung erteilt worden, und von einer weiteren Verwarnung absehen. Bisher hat dies immer geklappt.

Da Ferdinand außerdem finanzielle Schwierigkeiten hat, hat er die Tachometerwelle abgeklemmt, um später einmal das Fahrzeug mit angeblich geringer Laufleistung verkaufen zu können. Außerdem hat er das Autoradio nicht bei der GEZ angemeldet, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, da Ferdinand den Wagen als Zweitwagen betrieblich nutzt.

Eines Tages gerät Ferdinand in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Die beiden zuständigen Beamten fühlen sich aufgrund Ferdinands Aufkleber am Kofferraum, auf dem „Alle Polizisten haben grundsätzlich einen an der Waffel“ nebst einer solchen zu lesen ist, persönlich angegriffen. Sie fordern Ferdinand auf, diesen Aufkleber zu entfernen. Ferdinand denkt aber gar nicht daran; zwei Tage später gerät er wieder in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Da er Bedenken wegen des immer noch am Auto klebenden Stickers hat, lässt er neben den Beamten das Fenster herunter und sagt: „Lasst mich jetzt durch, sonst erzähl ich öffentlich, dass ihr versucht habt, mich dazu zu bekommen, Euch zu schmieren.“ Tatsächlich ist den beiden Beamten dies schon einmal zur Last gelegt worden, weswegen sie nur noch allgemeine Verkehrskontrollen durchführen dürfen. Ferdinand kann sofort seine Fahrt fortsetzen.

Derartig in Stimmung erhöht er die Geschwindigkeit auf 140 km/h, um alles aus seinem Auto herauszuholen. Doch schon bald rächt sich der Übermut. An einer Kreuzung schneidet er innerorts die von rechts kommende, vorfahrtsberechtigende Jana Jägermeister, die sich zwar nach allen Regeln der Kunst bemüht, es jedoch nicht verhindern kann, dass sie dem Ferdinand in die hintere Stoßstange fährt, wobei ihr eigener Kotflügel einen langen Kratzer und eine Beule davonträgt. Ferdinand hat jedoch im Geschwindigkeitsrausch und wegen des lauten Radios von dem Zusammenstoß nichts bemerkt und fährt seelenruhig weiter. Jana bekommt Angst, wegen des Unfalls auf den Kosten sitzen zu bleiben und fährt ihm hinterher. Durch Lichtzeichen gibt sie dem Ferdinand zu verstehen, anzuhalten, was dieser auch bereitwillig tut. Als Jana das Vorgefallene schildert, zuckt Ferdinand nur mit den Schultern, meint, dies ginge ihn nichts an, und fährt weiter, ohne Jana eines weiteren Blickes zu würdigen.

Nach dieser unerfreulichen Begebenheit trinkt Ferdinand noch schnell ein paar Schnäpse, sodass er schließlich eine Blutalkoholkonzentration von 1,8 Promille hat. Obwohl ihm klar ist, dass er eigentlich nicht mehr fahren kann, fährt er mit seinem Freund Leo Leuchter hellauf begeistert durch die Gegend, wobei der PKW aufgrund alkoholbedingter Fahrfehler mehrfach ins Schleudern gerät. Leo feuert dabei den Piloten an "Schneller, Junge!". Da an diesem Abend ein wichtiges Fußballspiel übertragen wird, ist die Straße menschenleer und andere Verkehrsteilnehmer werden nicht gefährdet.

Wie haben sich Ferdinand Flitzer und Leo Leuchter strafbar gemacht?